

**Prüfungsordnung
zum
„Zertifizierten Epithetiker dbve“
und
„Zusatzqualifikation für Bulbusversorgung“**

II. Prüfungsordnung

1. Prüfung

- 1.1. Nach Beendigung der Weiterbildung zum Zertifizierten Epithetiker wird eine Prüfung durchgeführt.
- 1.2. mit dem Nachweis der Zusatzausbildung „Bulbusversorgungen“ kann hierfür ebenfalls Prüfung abgelegt werden.
- 1.3. Die Prüfung kann einmal beim nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- 1.4. Beim Nichtantreten oder bei Abbruch der Prüfung aus medizinischen Gründen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.
- 1.5. Dem Prüfling ist nach erfolgreicher Ablegung der o.g. Prüfungen ein Zeugnis auszustellen.
- 1.6. Vor der Prüfung hat der Prüfling die in der Beitrags- und Gebührenordnung des dbve festgesetzte Gebühr zu entrichten.

2. Prüfungsgegenstand

- 2.1. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem in den Seminaren und Hospitationen zu vermittelnden, für die Weiterbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Weiterbildungsordnung insbesondere der Rahmenplan ist zugrunde zu legen.
- 2.2. Die Prüfung enthält einen praktischen und einen theoretischen Teil, wobei der theoretische Teil in einen schriftlichen und einen mündlichen gegliedert ist.
- 2.3. Zur Prüfung zum „Zertifizierten Epithetiker“ ist eine Fotodokumentation über 3 selbst angefertigte Epithesen mit Abfolge deren Herstellung und ihrer unterschiedlichen Verankerungsarten einschließlich ihrer Darstellung am Patienten mit unterschiedlicher Lokalisation (Modellsituationen) vorzulegen.
- 2.4. Zur Prüfung zur „Zusatzzertifizierten für Bulbusversorgung“ ist eine Fotodokumentation über 3 selbst angefertigte Bulbusversorgung mit Abfolge deren Herstellung und ihrer unterschiedlichen Farbsituation einschließlich ihrer Darstellung am Patienten vorzulegen.

3. Prüfungsausschuss/ Einberufung/ Zusammensetzung

- 3.1. Für die Abnahme der Prüfung errichtet der dbve einen Prüfungsausschuss, der von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird.
- 3.2. Prüfungen finden jährlich bei Bedarf einmal statt.
- 3.3. Prüfungstermin, Prüfungszeitraum und Procedere werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand des dbve festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3.4. der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens einem Mediziner und einem „Zertifizierten Epithetiker“ (dbve)
- 3.5. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Fahrtkosten und Unterkunft werden vom dbve getragen.

4. Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- 4.1. Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 4.2. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken.
- 4.3. Der Prüfungsausschuss beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5. Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

- 5.1. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

6. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

zur Prüfung ist zugelassen:

- 6.1. Wer sich rechtzeitig zur Prüfung bei der dbve-Bundesgeschäftsstelle angemeldet hat. Der Prüfungsausschuss beschließt und verkündet auf der Jahreshauptversammlung die Prüfungstermine für das Folgejahr. Die Anmeldefrist zur Prüfung endet ein halbes Jahr vor dem Prüfungstermin. Anmeldeformulare und Prüfungstermin werden nach der Jahreshauptversammlung auf der Homepage des dbve veröffentlicht. Die Anmeldebestätigungen für die jeweilige Prüfung sind, mit den unter Ziffer 6.2. bis 6.4. aufgeführten Dokumenten an die Bundesgeschäftsstelle zu senden/mailen. Nach der Anmeldung, teilt der Prüfungsausschuss in der Einladung zur Prüfung mit, welche Materialien, Unterlagen und Hilfsmittel mitgebracht werden müssen bzw. gestellt werden
- 6.2. wer die vorgeschriebenen schriftliche Weiterbildungsnachweise vorgelegt hat.
- 6.3. wer die geforderten Hospitationsnachweise einreicht.
- 6.4. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
- 6.5. Gleichwertige Qualifikationen (nur für die Prüfung zum „Zertifizierten Epithetiker“)
Zur Prüfung zugelassen können auch Bewerber mit einer internationalen oder gleichwertigen Weiterbildung im Bereich Epithetik im Kopf-Halsbereich mit Abschluss absolviert haben und die Punkte 6.1.-6.4. nachweisen können.
Die Zulassung zur Prüfung zum Zertifizierten Epithetiker nach dbve für Anerkannte Epithetiker nach IASPE wird erteilt, sofern die praktischen Vorraussetzungen Ziff. 6.1.-6.4. erfüllt sind.

7. Prüfungsablauf

- 7.1. Eröffnung der Prüfung
 - 7.1.1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses fest und bestimmt ein Mitglied zum Protokollführer.
 - 7.1.2. Nach Eröffnung ruft der Vorsitzende die geladenen Prüflinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen auf und stellt deren Anwesenheit fest. Er belehrt sie über den Ablauf des Prüfungsverfahrens und die hierfür geltenden Bestimmungen.
- 7.2. Gliederung der Prüfung zum „Zertifizierten Epithetiker“
 - 7.2.1. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil, die getrennt durchzuführen sind. Die Prüfung beginnt grundsätzlich mit dem theoretischen Teil, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.
 - 7.2.2. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling die vom Prüfungsausschuss gestellte Prüfungsaufgabe aus dem zur Verfügung gestellten Material innerhalb der vorgegebenen Zeit unter Aufsicht des Prüfungsausschusses zu fertigen.

- 7.2.3. Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung werden von den Prüflingen Fragebögen ausgefüllt, die durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgesehen und mit einem Bewertungsvorschlag versehen werden. Die Befragung der Prüflinge in der mündlichen Prüfung erfolgt in einer Gruppe von maximal 3 Prüflingen. Im Fokus des Abschlussgesprächs stehen die eingereichten Arbeitsproben sowie die Prüfungsarbeit. Fragen zur schriftlichen Prüfung sowie zu allen prüfungsrelevanten Bereichen sind möglich. Alt: nach Fachgebieten durch jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder sind berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.
- 7.2.4. Die praktische und die theoretische Prüfung sind in Gegenwart der Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in jedem Falle durch den gesamten Ausschuss in geheimer Beratung.
- 7.2.5. Bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses füllt der praktische Teil 1/3, die Fotodokumentation und die einzureichenden Epithesen 1/3, der theoretische Teil 1/3 der Gesamtprüfungsleistung aus.
- 7.3. Gliederung der Prüfung zur „Zusatzzertifizierung für Bulbusversorgung“
- 7.3.1. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil / Arbeitsprobe, die getrennt durchzuführen sind. Die Prüfung beginnt grundsätzlich mit dem theoretischen Teil, jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden.
- 7.3.2. In der praktischen Prüfung / Arbeitsprobe hat der Prüfling im Weiterbildungsbetrieb die Arbeitsprobe eigenständig ohne Fremdhilfe zu erstellen. Ein Prüfungsmuster für das Bulbuskunststoffauge wird dem Prüfling 6 Wochen vor der Prüfung zu gesendet und muss mit der Arbeitsprobe am Prüfungstag vorgelegt werden
- 7.3.3. Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung werden von den Prüflingen Fragebögen ausgefüllt, die durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgesehen und mit einem Bewertungsvorschlag versehen werden. Die Befragung der Prüflinge in der mündlichen Prüfung erfolgt in einer Gruppe von maximal 3 Prüflingen Im Fokus des Abschlussgesprächs steht die eingereichte Arbeitsprobe. Fragen zur schriftlichen Prüfung sowie zu allen prüfungsrelevanten Bereichen sind möglich.
- 7.3.4. Die theoretische Prüfung ist in Gegenwart der Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in jedem Falle durch den gesamten Ausschuss in geheimer Beratung.
- 7.3.5. Bei der Bewertung des Prüfungsergebnisses füllt der praktische Arbeitsprobe Teil 1/3, die Fotodokumentation und die einzureichenden Bulbusaugen 1/3, der theoretische Teil 1/3 der Gesamtprüfungsleistung aus.
- 7.3.6. Für die Bewertung gelten folgende Benotungen:
- 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = mangelhaft
- Bei gebrochenen Prüfungsnoten wird das Mittelergebnis der besseren Note zugeschlagen. Bei dem Gesamtergebnis „mangelhaft“ hat der Prüfling nicht bestanden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn allein der praktische Prüfungsteil „mangelhaft“ ist. Maßgebend ist das sich durch den Beschluss der Prüfungskommission ergebende Resultat.
- 7.4. Täuschungsversuch
Prüflinge, die einen Täuschungsversuch unternehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 7.5. Beendigung der Prüfung
Nachdem die Prüfung aller Prüflinge abgeschlossen ist, erklärt der Vorsitzende die Prüfung für beendet.

7.6. Beratung

Der Prüfungsausschuss entscheidet unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis der einzelnen Prüflinge.

7.7. Bekanntgabe der Entscheidung

7.7.1. Der Vorsitzende eröffnet dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Beratung mündlich die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

7.7.2. Die Bundesgeschäftsstelle des dbve bestätigt den Prüflingen innerhalb von 2 Wochen das Prüfungsergebnis durch eine einfache schriftliche Mitteilung und ein Zertifikat.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 02.11.2019 in Kraft.